
V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 15. September 2005

Seite 301

Nr. 50

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)

an der Universität Duisburg-Essen

Vom 13. September 2005

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 69 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. November 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen.

Die Ordnung basiert auf der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) beschlossen vom 202. Plenum der Hochschulrektorenkonferenz am 08. Juni 2004 und von der Kultusministerkonferenz am 25. Juni 2004.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungsentgelt, Prüfungstermine
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 DSH-Kommission, DSH-Kommissionsvorsitz
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 10 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 13 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Ein nach Maßgabe der Rahmenordnung der HRK an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg erbrachter Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH auf der Ebene DSH-2, den TestDaF auf der Ebene TDN-4 in allen Prüfungsteilen oder den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung wird anerkannt.

(3) Von der Deutschen Sprachprüfung sind freigestellt:

- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) Inhaberinnen und Inhaber des Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973);
- c) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.1.1994 und 15.4.1994

über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom – Stufe II – der KMK);

- d) Inhaberinnen und Inhaber des Kleinen deutschen Sprachdiploms oder des Großen deutschen Sprachdiploms, das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilian-Universität München verliehen wird;
- (4) Von der deutschen Sprachprüfung sind ebenfalls freigestellt:
- a) Studierende, die im Rahmen von anerkannten, internationalen Austauschprogrammen oder mit der Universität Duisburg-Essen gesondert vereinbarten Austauschprogrammen befristet eingeschrieben werden, sowie Studierende im Rahmen von institutionalisierten Partnerschafts- und Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Hochschulen;
- b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Hochschule der Europäischen Union bereits ein Germanistikstudium abgeschlossen haben;
- c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Hochschule der folgenden Länder bereits ein Germanistikstudium abgeschlossen haben: Bulgarien, Nachfolgestaaten der Sowjetunion, Polen, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn und weitere Länder, die die DSH-Kommission festlegen kann;
- d) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der Universität Duisburg-Essen ein Promotionsstudium aufnehmen und den schriftlichen Nachweis erbringen, dass der zuständige Promotionsausschuss die Durchführung des Promotionsverfahrens in einer anderen Sprache genehmigt;
- e) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine DSH-Prüfung mit der Ebene DSH-1 oder einen TestDaF mit der Ebene TDN-3 abgeschlossen haben, falls ein Antrag des aufnehmenden Studiengangs vorliegt und von der DSH-Kommission genehmigt wurde;
- f) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium *International Studies in Engineering (ISE)* an der Universität Duisburg-Essen aufnehmen;
- g) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium in einem anderen, nicht sprachenbezogenen Studiengang an der Universität Duisburg-Essen aufnehmen, in dessen Prüfungsordnung festgelegt ist, dass das Lehrangebot zu einem erheblichen Anteil fremdsprachlich erbracht wird und dass die Prüfungsleistungen ebenfalls fremdsprachlich abgelegt werden können;
- h) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die von der DSH-Kommission in besonderen Fällen auf Antrag von der Prüfung befreit wurden.

§ 2

Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er mündlich und schriftlich in alltagssprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie oder er muss in der Lage sein, auf die

Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus, wobei die Ebene DSH-2 die allgemeine sprachliche Studierfähigkeit darstellt. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3

Zulassung, Prüfungsentgelt, Prüfungstermine

- (1) Die Zulassung zur DSH regelt die oder der Vorsitzende der DSH-Kommission.
- (2) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe des Landesrechts erhoben werden.
- (3) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (4) Die Prüfungstermine werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt gemacht.

§ 4

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 1.
- (3) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 5

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die DSH-Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil bestanden sind.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57 % (DSH-1), 67 % (DSH-2) bzw. 82 % (DSH-3) erfüllt sind.
- (3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % (DSH-1), 67 % (DSH-2) bzw. 82 % (DSH-3) der Anforderungen erfüllt sind.

(4) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6

DSH-Kommission, DSH-Kommissionsvorsitz

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist die oder der Vorsitzende der DSH-Kommission verantwortlich, die oder der vom Rektor bzw. von der Rektorin der Universität Duisburg-Essen auf Vorschlag des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geisteswissenschaften eingesetzt wird. Dies soll eine Vertreterin oder ein Vertreter des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache sein.

(2) Der oder die Vorsitzende der DSH-Kommission beruft und koordiniert die DSH-Kommission, die sich mehrheitlich aus hauptamtlichen Lehrkräften des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache zusammensetzt. Die Mitglieder der DSH-Kommission sind alleine zeichnungsberechtigt.

(3) Die DSH-Kommission kann mit der Durchführung einer Prüfung eine Prüfungskommission beauftragen, wobei die fachliche Eignung der Mitglieder der Prüfungskommission durch die DSH-Kommission sicherzustellen ist.

(4) Die DSH-Kommission legt den Rahmen für die mündliche und schriftliche Prüfung fest und überwacht die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

(5) Die DSH-Kommission stellt das Bestehen bzw. das Nicht-Bestehen der DSH fest und bescheinigt es gemäß § 10.

(6) Die DSH-Kommission ist zuständig für die Freistellung von der DSH gemäß § 1 (4).

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der DSH-Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt die DSH-Kommission die Gründe an, wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin dies mitgeteilt und

ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung und/oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der jeweiligen Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wird der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er oder sie verlangen, dass diese Entscheidung von der DSH-Kommission überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen der DSH-Kommission sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

Die Deutsche Sprachprüfung kann frühestens mit der nächsten regelmäßigen Prüfung wiederholt werden.

§ 9

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem oder der Vorsitzenden der DSH-Kommission oder einer Vertreterin oder einem Vertreter zu unterzeichnen ist. Das Zeugnis weist die erreichte Ebene (DSH-1, DSH-2, DSH-3) aus und dokumentiert die in den Teilprüfungen erreichten Leistungen gemäß der Rahmenordnung der HRK.

(2) Über eine nicht bestandene Deutsche Sprachprüfung kann auf Verlangen des Kandidaten oder der Kandidatin eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 10

Prüfungszeugnis

Es wird ein Prüfungszeugnis entsprechend dem im Anhang beigefügten Muster ausgestellt.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen**§ 11
Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

- Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
- Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
- Vorgabenorientierte Textproduktion,

(2) Die Aufgabenbereiche können in einem thematischen Zusammenhang stehen, wobei mindestens zwei Themenbereiche angesprochen werden sollen. Bei der Bearbeitung der Aufgaben ist die Benutzung eines allgemeinsprachlichen und einsprachigen Wörterbuchs des Deutschen zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes

Der Kandidat oder die Kandidatin soll zeigen, dass er oder sie einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinander setzen kann.

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 12 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Duisburg-Essen vom 17. März 2004 (Verkündungsblatt S. 113) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geisteswissenschaften vom 11.5.2005 und des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 22.7.2005.

Duisburg und Essen, den 13. September 2005

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

Anhang



DSH-Zeugnis[®]

Herr/Frau

geboren am in

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH- ... [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung: % gesamt
Hörverstehen: % der Teilprüfung
Textproduktion: % der Teilprüfung
Leseverstehen: % der Teilprüfung
Wissenschaftssprachliche Strukturen: % der Teilprüfung

Mündliche Prüfung: % gesamt

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich. (Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite)

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

Essen, den _____

Unterschrift

(Siegel)

Unterschrift

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der [Universität Duisburg-Essen] vom [Datum] zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 25.06.2004 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungs-Nummer 71-051.05). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen.			
(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:			
Gesamtergebnis		Zulassung	
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.06.2004, § 3, Abs. 3 bis 5)	
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen	
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.	
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.	
(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen			
Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		